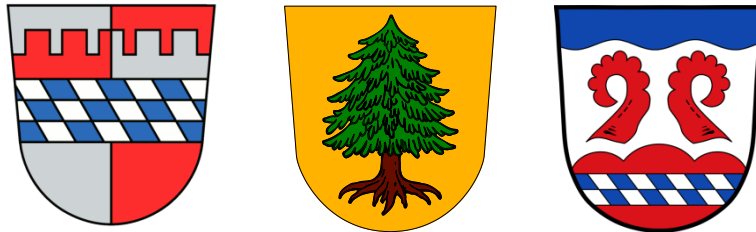


# Satzungsrecht des Schulverbandes Mittelschule Viechtach konsolidierte Fassung



## Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Verbandssatzung Mittelschule – VS MS)

Aktenzeichen: 0280  
 Vorgang-Nummer: 006079  
 Dokumenten-Nummer: 124741

Satzung:	Ausfertigungsdatum:	Beschluss der Verbandsversammlung vom:	Rechtsaufsichtliche Genehmigung	Art der amtlichen Bekanntmachung:	Tag der amtlichen Bekanntmachung:	Inkrafttreten:
Urfassung	19.09.2023	13.06.2023	Bescheid des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023 (Az. 20-2050)	Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 21 vom 25.09.2023	25.09.2023	25.09.2023

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung  
des Schulverbandes Mittelschule Viechtach  
(Verbandssatzung Mittelschule - VS MS)**

Vom 19.09.2023

Der Schulverband Mittelschule Viechtach erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 33a, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 21.06.2023, Az. 20-2050 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands .....	2
§ 2	Aufgabe des Schulverbands.....	2
§ 3	Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands .....	3
§ 4	Verbandsversammlung .....	3
§ 5	Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender .....	3
§ 6	ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung .....	3
§ 7	Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage) .....	4
§ 8	überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung .....	4
§ 9	Ausscheiden von Mitgliedern.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	4

**§ 1**

**Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Viechtach“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Viechtach.
- (3) Der Schulverband besteht aus den folgenden Mitgliedsgemeinden:
  1. Stadt Viechtach
  2. Gemeinde Kollnburg
  3. Gemeinde Prackenbach

**§ 2**

**Aufgabe des Schulverbands**

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands der Mittelschule Viechtach.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung und Kassengeschäfte des Schulverbands**

- (1) <sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Stadt Viechtach bestimmt. <sup>2</sup>Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Stadt Viechtach eine Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten auf Grundlage einer separat abzuschließenden Zweckvereinbarung.

### **§ 4**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung besteht gemäß Art. 9 BaySchFG aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. <sup>2</sup>Daneben entsenden Mitgliedsgemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Mittelschule Viechtach besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Mitgliedsgemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsräte können gemäß Art. 33a KommZG an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5**

#### **Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.
- (2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist im kalendermäßigen Wechsel ein jeweilig erster Bürgermeister der weiteren Mitgliedsgemeinden (in geraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Prackenbach; in ungeraden Kalenderjahren der erste Bürgermeister der Gemeinde Kollnburg).

### **§ 6**

#### **ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse. <sup>3</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung-Mittelschule).

## **§ 7 Finanzierung des Schulverbandes (Schulverbandsumlage)**

- (1) Die Schulverbandsumlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober fällig.
- (3) Ist eine Haushaltssatzung des Schulverbandes noch nicht erlassen, so sind jeweils Vorauszahlungen nach der Umlageschuld des Vorjahres zu leisten.

## **§ 8 überörtliche und örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Durchführung der örtlichen Prüfung bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV).

## **§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Viechtach (Schulverbandssatzung-Mittelschule – SVS MS VIT) vom 27.10.2020 außer Kraft.

Viechtach, 19.09.2023

**SCHULVERBAND MITTELSCHULE VIECHTACH**

Herbert Preuß  
stellvertretender Verbandsvorsitzender